

## **Rechtsgrundlagen des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung an schweizerischen Hochschulen**

Das schweizerische Behindertengleichstellungsrecht ist primär in der Bundesverfassung (BV; SR 101), im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) und in kantonalen Gesetzen verankert.

### **1. Definition „Behinderung“**

Eine Person mit Behinderung ist jemand, dem es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung verunmöglicht oder erschwert, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Sind somit durch die Beeinträchtigung elementare Aspekte der Lebensführung betroffen (wie die Aus- und Weiterbildung), wird von einer Behinderung gesprochen (vgl. Art. 2 Abs. 1 BehiG; BGE 135 I 49 E6.1).

### **2. Diskriminierungsverbot Art. 8 Abs. 2 BV**

*„Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen (...) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung“.*

Das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung verbietet die direkte und indirekte Diskriminierung von Personen mit Behinderung durch Bund, Kantone und Gemeinden in der Rechtsetzung wie in der Rechtsanwendung. Es verpflichtet daher auch alle öffentlichen Hochschulen als staatliche Bildungsinstitutionen.

### **3. Gesetzgebungsauftrag an Bund und Kantone Art. 8 Abs. 4 BV**

*„Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligung der Behinderten vor.“*

Mit diesem Gesetzgebungsauftrag werden Bund und Kantone verpflichtet, in ihrer Gesetzgebung Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen. Dies muss auch im Bereich der Hochschulgesetzgebung beachtet werden.

### **4. Behindertengleichstellungsgesetz Art. 2 Abs. 5**

*„Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn (a) die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden; (b) die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.“*

Das BehiG ist für Bildungsinstitutionen des Bundes direkt und für kantonale indirekt anwendbar. Die fehlende direkte Anwendbarkeit des BehiG auf kantonale Bildungsangebote macht jedoch inhaltlich keinen Unterschied, weil das Schutzniveau des Diskriminierungsverbotes des Art. 8 Abs. 2 BV nicht hinter jenes des BehiG zurückgeht (vgl. Schefer/Hess-Klein, Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei Dienstleistungen, in der Bildung und in Arbeitsverhältnissen, in: jusletter 19.9.2011, Rz. 59; Urteil des Bundesgerichts 2D\_7/2011 E2.6).

### **5. Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts**

Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht haben in ihrer Rechtsprechung den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf verhältnismässige Anpassungen des Bildungsangebots und der Prüfungen bestätigt (vgl. insbesondere Urteil des Bundesgerichts 2D\_7/2011, E3.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7914/2007, E4.5). Grenzen sind den Anpassungsmassnahmen dort gesetzt, wo die inhaltlichen Anforderungen betroffen sind. Dies bedeutet, dass Anpassungsmassnahmen zulässig sind, sofern sie nicht Fähigkeiten betreffen, welche für die Ausübung der in Frage stehenden Tätigkeit von *zentraler* Bedeutung sind (vgl. Schefer/Hess-Klein, op. cit., Rz. 63).